

A N T R A G

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 21.08.2024

Betr.: Entfernung eines Gewaltaufrufs an der Roten Flora, rechtliche Prüfung und Durchsetzung der Räumung des Gebäudes und verstärkte Bekämpfung des Linksextremismus in Hamburg

Begründung:

Die Rote Flora im Hamburger Schanzenviertel ist seit Jahrzehnten ein symbolträchtiges Zentrum der alternativen Kultur und der linken Szene. Seit 1989 besetzt, dient das Gebäude als Ort politischer Aktivität, der immer wieder durch seine Verbindungen zu extremistischen Gruppen und Aktionen in den Fokus gerät. Das Gebäude wird treuhänderisch von der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet. Diese Stiftung wurde 1986 von der Stadt Hamburg gegründet und steht somit im Eigentum der Stadt.

Aktuell sorgt ein an der Fassade der Roten Flora angebrachtes Plakat für Empörung, das offen zu Gewalt gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD) aufruft. Auf dem Plakat werden konkrete Maßnahmen genannt, die zu Straftaten auffordern, wie das "unschädlich machen" von Wahlkampfmaterial, das Stören von Wahlkampfständen, das Angreifen von Veranstaltungsorten und das Lahmlegen von Fahrzeugen. Diese Aufforderungen stellen nicht nur einen klaren Aufruf zur Gewalt dar, sondern sind auch strafrechtlich relevant.

1. Entfernung des Plakates – Rechtliche Grundlagen:

Die Entfernung des Plakates ist aus rechtlicher Sicht zwingend erforderlich, da es sich um einen Aufruf zu strafbaren Handlungen handelt. Während die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG (Grundgesetz) in Deutschland ein hohes Gut ist, findet sie dort ihre Grenzen, wo zu Straftaten aufgerufen wird oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Das Plakat verstößt eindeutig gegen Strafgesetze, insbesondere § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), der das öffentliche Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat unter Strafe stellt.

Rechtlich gesehen kann die Entfernung des Plakates durch die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, die als treuhänderische Verwalterin im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg handelt, auf Grundlage der §§ 1004 und 862 BGB gefordert werden. Diese Normen schützen das Eigentum und den Besitz des Eigentümers vor unberechtigten Eingriffen. Da das Gebäude der Roten Flora im Eigentum der Lawaetz-Stiftung und damit mittelbar der Stadt Hamburg steht, ist diese berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung solcher Störungen zu verlangen und durchzusetzen.

2. Rechtliche Prüfung und Durchsetzung der Räumung der Roten Flora:

Die Frage der Räumung der Roten Flora ist rechtlich komplex und erfordert eine sorgfältige Abwägung. Eine Räumung kann grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen: durch zivilrechtliche Ansprüche des Eigentümers und durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Zivilrechtliche Ansprüche: Gemäß § 985 BGB hat der Eigentümer eines Grundstücks das Recht, von dem Besitzer die Herausgabe des Grundstücks zu verlangen, wenn dieser kein Recht zum Besitz hat. In Verbindung mit § 1004 BGB kann der Eigentümer auch die Unterlassung und Beseitigung von Störungen verlangen. Die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, als Eigentümerin der Roten Flora, kann daher zivilrechtlich gegen die aktuellen Nutzer des Gebäudes vorgehen, da diese die vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen andauernd eklatant verletzen. Ein gegebenenfalls bestehendes rechtmäßiges Besitzrecht ist durch die anhaltenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung offenkundig erloschen.

Gefahrenabwehr: Das Hamburger Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HmbSOG) bietet ebenfalls eine Grundlage für eine Räumung, insbesondere die Generalklausel des § 3 HmbSOG, der die Anwendung von Verwaltungszwang zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Wenn die Nutzung der Roten Flora fortwährend Gefahren für die öffentliche Sicherheit darstellt, könnte dies eine Grundlage für eine Räumung sein. Der Senat ist daher aufgefordert, eine umfassende rechtliche Prüfung durchzuführen, um festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob eine Räumung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

3. Politische und gesellschaftliche Verantwortung:

Die Hamburgische Bürgerschaft und der Senat haben die Verantwortung, sich geschlossen und unmissverständlich von jeglichen Aufrufen zu Gewalt gegen die Partei AfD sowie gegen andere politische Parteien zu distanzieren und diese öffentlich zu verurteilen. Ein solcher Konsens ist notwendig, um die politische Kultur in Hamburg zu schützen und zu stärken. Die klare Distanzierung von Gewaltaufrufen ist ein wichtiger Schritt zur Wahrung der demokratischen Grundwerte und zur Sicherstellung des gesellschaftlichen Friedens.

4. Bekämpfung des Linksextremismus – Gesetzliche Grundlagen:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, entschieden und mit der gleichen Konsequenz wie gegen Rechtsextremismus gegen linksextremistische Tendenzen in der Stadt vorzugehen. Dies umfasst insbesondere die verstärkte Beobachtung und Unterbindung von Aktivitäten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden sowie die politische und gesellschaftliche Stabilität in Hamburg bedro-

hen. Die Grundlage hierfür bildet das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (Hmb-VerfSchG), das dem Verfassungsschutz in Hamburg die Überwachung extremistischer Bestrebungen ermöglicht.

Linksextremistische Aktivitäten stellen eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Der Senat muss die bestehenden gesetzlichen Instrumente effektiv nutzen, um diesen Gefahren zu begegnen. Es hat sich gezeigt, dass linksextremistische Gruppen in Hamburg zunehmend bereit sind, Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einzusetzen. Der Verfassungsschutz ist daher gefordert, die Aktivitäten dieser Gruppen genau zu beobachten und ihre gewaltbereiten Tendenzen frühzeitig zu unterbinden.

Fazit:

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, die öffentliche Sicherheit in Hamburg zu gewährleisten, extremistische Tendenzen entschieden zu bekämpfen und die demokratische Kultur zu schützen. Die Freie und Hansestadt Hamburg steht in der Verantwortung, gegen Aufrufe zu Gewalt und extremistische Bestrebungen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung, konsequent vorzugehen. Die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und die klare Positionierung gegen Extremismus sind notwendig, um die Integrität und Sicherheit der Stadt zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Entfernung des Plakates mit Gewaltaufruf und dauerhafte Prävention:

a. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, unverzüglich die Entfernung des an der Roten Flora angebrachten Plakates, das zu Gewalt gegen die Partei AfD aufruft, durch die Lawaetz-Stiftung als treuhänderische Verwalterin des Gebäudes zu veranlassen. Sollte dies nicht umgehend erfolgen, ist die Polizei zu beauftragen, das Plakat zu entfernen oder unschädlich zu machen.

b. Darüber hinaus sind alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich polizeilicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine ähnlichen oder ersetzenden Plakate, die zu Gewalt oder anderen strafbaren Handlungen aufrufen, erneut angebracht werden. Damit soll dauerhaft verhindert werden, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft erneut auftreten.

2. Rechtliche Prüfung und Durchsetzung der Räumung:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Räumung der Roten Flora zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Räumung durchzusetzen. Dies umfasst die Prüfung von Weisungsrechten der Stadt gegenüber der Lawaetz-Stiftung sowie den Einsatz von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

3. Distanzierung von Gewaltaufrufen:

Der Senat und die Hamburgische Bürgerschaft werden aufgefordert, sich geschlossen und unmissverständlich von jeglichen Aufrufen zu Gewalt gegen die Partei AfD sowie gegen andere politische Parteien zu distanzieren und diese öffentlich zu verurteilen.

4. Bekämpfung des Linksextremismus:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, entschieden und mit der gleichen Konsequenz wie gegen Rechtsextremismus gegen linksextremistische Tendenzen in der Stadt vorzugehen. Dies schließt eine verstärkte Beobachtung und Unterbindung von Aktivitäten ein, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden sowie die politische und gesellschaftliche Stabilität in Hamburg bedrohen.

5. Berichterstattung:

Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft bis zum 30. November 2024 über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.